EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2024
COM(2024) 523 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die jährlichen Gesamtkosten der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 im Zeitraum vom 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission im Jahr 2023 erhoben wurden

1. Einleitung

(1) Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065[1] – des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) – vorgelegt. Das Gesetz über digitale Dienste enthält harmonisierte Vorschriften für Anbieter von Vermittlungsdiensten, um ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld im Binnenmarkt zu gewährleisten. Darin werden grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, sowie zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hostingdiensten und insbesondere für Anbieter von Online-Plattformen, sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen. Ferner wird darin ein System zur Überwachung und Durchsetzung dieser Vorschriften durch die Kommission und die Mitgliedstaaten vorgesehen.

(2) Mit dem Gesetz über digitale Dienste wird der Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für die Benennung und Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen übertragen, um die Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste in Bezug auf diese benannten Dienste durchzusetzen. Die Kommission hat außerdem den Auftrag, auf Unionsebene Fachwissen und Fähigkeiten in Bezug auf die Aufsicht über systemische und neu auftretende Probleme im Zusammenhang mit sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen zu koordinieren und auszubauen. Darüber hinaus sind der Kommission zusätzliche Aufgaben übertragen worden, die sich auf die Größe und die inhärente grenzüberschreitende und/oder EU-weite Tragweite solcher benannten Dienste beziehen.

(3) Damit die Kommission über die notwendigen Ressourcen in Bezug auf Personal, Fachwissen und finanzielle Mittel verfügt, um die Aufsichtsaufgaben wirksam wahrnehmen zu können, ist in Artikel 43 des Gesetzes über digitale Dienste vorgeschrieben, dass die Kommission von jedem Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen eine jährliche Aufsichtsgebühr erheben muss.

(4) Artikel 43 Absatz 7 des Gesetzes über digitale Dienste sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht vorlegen muss, um die Rechenschaftspflicht und Transparenz in Bezug auf ihre Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste gegenüber diesen Organen zu gewährleisten. Gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission[2] enthält dieser Bericht insbesondere Informationen über den Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühren, die von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen im Vorjahr erhoben wurden, und über den Gesamtbetrag der Kosten, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der genannten Verordnung entstanden sind.

[1] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

[2] Delegierte Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission vom 2. März 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch detaillierte Methoden und Verfahren für die durch die Kommission von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zu erhebenden Aufsichtsgebühren (ABl. L 149 vom 9.6.2023, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1127/oj).

(5) Aufgrund des gestaffelten Beginns der Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste ab dem 16. November 2022 gemäß Artikel 93 Absatz 2 und des in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission beschriebenen Systems zur Erhebung von Aufsichtsgebühren, über das die in einem bestimmten Jahr festgelegten und erhobenen Aufsichtsgebühren zur Deckung der Kosten der Kommission im Folgejahr dienen, wurden die Kosten für den Zeitraum vom 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 aus dem Haushalt der Union und nicht aus einer Aufsichtsgebühr finanziert. Daher nutzte die Kommission im Berichtszeitraum die Mittel, die vom Europäischen Parlament und vom Rat aus dem Unionshaushalt für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste bereitgestellt wurden.

(6) Vor diesem Hintergrund bietet der vorliegende Bericht im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission einen Überblick über die Kosten, die aus den für den Zeitraum vom 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 zugewiesenen Haushaltsmitteln der Union gedeckt wurden, sowie über den Gesamtbetrag der einzelnen jährlichen Aufsichtsgebühren, die im Jahr 2023 erhoben wurden und die Kosten decken sollen, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dem Gesetz über digitale Dienste im Jahr 2024 entstehen.

(7) Die Veröffentlichung dieses Berichts erfolgt nach dem Ende des Ausgabenzeitraums, auf den er sich bezieht – dies ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission der Zeitraum vom 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 –, obwohl seine Annahme aufgrund der Einrichtung der neuen Haushaltsverfahren und internen Beschlussfassungsverfahren für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste erst nach der in diesem Artikel festgelegten Frist vom 31. März 2024 erfolgt.

2. Kosten, die der Kommission durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 im Zeitraum vom 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 entstanden sind

(8) Der Berichtszeitraum, auf den sich dieser Bericht bezieht, erstreckt sich vom Beginn der teilweisen Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste am 16. November 2022 bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2023, was bedeutet, dass die erste erhobene Aufsichtsgebühr im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste noch nicht verfügbar war.

(9) Dieser Zeitraum kann als Anfangsphase der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste betrachtet werden. Er umfasst die Benennung der ersten 19 sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen im April 2023, den Beginn der Anwendung entsprechender Verpflichtungen vier Monate später und die Benennung von drei weiteren sehr großen Online-Plattformen im Dezember 2023. Außerdem wurden darin die ersten Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Desinformation und den Schutz von Minderjährigen ergriffen, mit mehreren Auskunftsersuchen an Anbieter sehr großer Online-Plattformen und der ersten Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen einen dieser Anbieter.

(10) In diesem Zeitraum richtete die Kommission die erforderlichen internen Strukturen ein und stellte angemessene personelle, operative und administrative Ressourcen für eine wirksame Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereit. Dazu gehören die Einstellung von Personal und abgeordneten nationalen Sachverständigen, die auf alle unter das Gesetz

über digitale Dienste fallenden Arbeitsbereiche spezialisiert sind, die Entwicklung der erforderlichen IT-Systeme, die Durchführung von Studien zur Gewinnung von Erkenntnissen, sowie der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Stellen für den Kapazitätsaufbau.

(11) Was die personellen Ressourcen anbelangt, so wurde die Abteilung der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologie (GD CNECT) der Kommission, die für die Umsetzung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste zuständig ist, einer Umstrukturierung unterzogen, die im Juni 2023 abgeschlossen wurde. Die bestehenden und neu geschaffenen Funktionen und Aufgaben wurden in eine Direktion (Direktion F) umverteilt. Innerhalb dieser Direktion gibt es drei Referate, die für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste zuständig sind: Ein Referat ist für Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen verantwortlich; ein anderes Referat sorgt für die Koordinierung, die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Beziehungen zu den Mitgliedstaaten und unterstützt das Europäische Gremium für digitale Dienste; ein drittes Referat stellt technisches und wirtschaftliches Fachwissen bereit.

(12) Die Kosten, die der Kommission im Berichtszeitraum durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste entstanden sind, wurden aus den ursprünglich vom Europäischen Parlament und vom Rat für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2023[3] bewilligten Mitteln finanziert.

2.1 Kosten insgesamt

(13) Die Gesamtkosten, die der Kommission für alle Aufgaben zur Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste, einschließlich der in Artikel 43 Absatz 2 dieses Gesetzes[4] genannten Aufgaben und anderer gemäß anderen Artikeln dieses Gesetzes während des Berichtszeitraums wahrgenommener Aufgaben entstanden sind, lassen sich wie folgt nach Kostenkategorien aufschlüsseln[5]:

Angefallene Kosten insgesamt	**26,87 Mio. EUR**
Personalausgaben	8,06 Mio. EUR
Operative und administrative Ausgaben	18,80 Mio. EUR

[3] Vor der Erhebung der ersten Aufsichtsgebühren im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste wurden einige operative Ausgaben gemäß dem Arbeitsprogramm durch das Programm „Digitales Europa“ gedeckt. Die Personalkosten für Statutspersonal wurden durch Rubrik 7 des Gesamthaushaltsplans der EU gedeckt.

[4] Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste bezieht sich auf die Kosten im Zusammenhang mit der Benennung gemäß Artikel 33, der Einrichtung, der Pflege und dem Betrieb der Datenbank gemäß Artikel 24 Absatz 5 und dem Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 85, den Befassungen gemäß Artikel 59, der Unterstützung des Ausschusses gemäß Artikel 62 und den Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 56 und Kapitel IV Abschnitt 4.

[5] Die in diesem Dokument dargestellten Zahlen sind in Mio. EUR mit zwei Dezimalstellen ohne Anwendung einer Rundungsmethode angegeben. Aus diesem Grund entsprechen einige Gesamtwerte möglicherweise nicht der Summe der im Bericht angegebenen gesonderten Zahlen.

2.2 Kosten für Aufgaben im Zusammenhang mit Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste

(14) Innerhalb des Gesamtbetrags der Kosten sind der Kommission im Berichtszeitraum folgende spezifische Ausgaben für die Wahrnehmung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben entstanden:

Kosten für Aufgaben im Zusammenhang mit Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste	**26,14 Mio. EUR**
Personalausgaben	7,38 Mio. EUR
Operative und administrative Ausgaben *Institutionelle Verwaltungsvereinbarungen* *IT-Ausgaben (einschließlich Fachkräfte)* *Studien und Veranstaltungen*	18,76 Mio. EUR *15,03 Mio. EUR* *3,33 Mio. EUR* *0,39 Mio. EUR*

(15) Die Unterschiede zwischen den Kosten aller Durchsetzungsaufgaben im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste und den Kosten nur derjenigen Aufgaben, die in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannt sind, erklären sich wie folgt:

a. Die Abweichung bei den Personalkosten in Höhe von 0,68 Mio. EUR ist auf die Wahrnehmung von Aufgaben wie Überwachung der nationalen Strukturen, allgemeine politische Leitlinien und andere Regulierungsaufgaben zurückzuführen.

b. Die Abweichung bei den administrativen und operativen Ausgaben in Höhe von 0,03 Mio. EUR ist auf die Organisation von Sitzungen der Expertengruppe der Kommission für das Gesetz über digitale Dienste und eine Studie zur Transparenzberichterstattung zurückzuführen.

2.3 Für die Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste verwendete Elemente

(16) Was die **personellen Ressourcen** anbelangt, so haben die in Nummer 11 genannten Umstrukturierungs- und Einstellungsverfahren im Jahr 2023 zu einer Aufstockung des Personals, das ausschließlich mit der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste[6] befasst ist, um etwa 137 % geführt. Im März 2023 wurde das Team für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste aus 29 Bediensteten gebildet und bis September 2023, als die Verpflichtungen, die den Anbietern der ersten Gruppe benannter sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen auferlegt wurden, in Kraft traten, auf 58 Bedienstete aufgestockt. Im Dezember 2023 waren 69 Bedienstete im Team für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste tätig.

März 2023	29
September 2023	58
Dezember 2023	69

[6] Bei diesem Verweis auf Bedienstete, die ausschließlich mit der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste befasst sind, werden andere Kommissionsdienststellen als die GD CNECT, die Unterstützung in bestimmten Bereichen der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste leisten, nicht berücksichtigt, sondern nur diejenigen Bediensteten, deren Aufgabe in der Durchsetzung bestimmter Teile des Gesetzes über digitale Dienste besteht.

(17) Für die Zwecke dieses Berichts wurde die jährliche Berechnung der Personalkosten im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127[7] der Kommission auf der Grundlage der jährlichen Durchschnittskosten je Vollzeitäquivalent (VZÄ) vorgenommen, einschließlich der anteiligen durchschnittlichen Betriebskosten und der anwendbaren Sozialabgaben im Zusammenhang mit diesen personellen Ressourcen. Das in Nummer 16 beschriebene gestaffelte Einstellungsverfahren führte dazu, dass der Jahresdurchschnitt an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit etwa 36 VZÄ (darunter 25 Beamte, 8 Vertragsbedienstete und 3 abgeordnete nationale Sachverständige) niedriger ausfiel und insgesamt **7,38 Mio. EUR**[8] betrug. Die Differenz zwischen den 36 VZÄ im Berichtszeitraum und der Gesamtzahl von 69 Bediensteten Ende 2023 ist darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kosten nur die effektive Arbeitszeit für die in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufsichtsaufgaben pro Bediensteten berücksichtigt wurde und dass eine beträchtliche Anzahl von Bediensteten erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 ihre Tätigkeit in der GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien aufnahm.

(18) In Bezug auf die **operativen und administrativen Ausgaben** werden bei der Berechnung die operativen und administrativen Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission und der nicht erschöpfenden Liste von Posten in Anhang I der genannten Delegierten Verordnung im Zeitraum vom 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 berücksichtigt, die für die Wahrnehmung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben erforderlich sind. Diese Kosten umfassen unter anderem Studien, Kooperationsvereinbarungen und IT-Ausgaben. Die gesamten operativen und administrativen Kosten belaufen sich im Berichtszeitraum auf **18,76 Mio. EUR**.

(19) Die interinstitutionellen Vereinbarungen (15,03 Mio. EUR) umfassen eine Dienstleistungsvereinbarung und eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der GD CNECT und der Gemeinsamen Forschungsstelle in Bezug auf Risikobewertung und algorithmische Fachkenntnisse, die für die in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufsichtsaufgaben der Kommission von wesentlicher Bedeutung sind.

(20) Die IT-Ausgaben (3,33 Mio. EUR) betreffen in erster Linie die Entwicklung des IT-Unterstützungssystems, das für den Informationsaustausch gemäß Artikel 85 des Gesetzes über digitale Dienste von wesentlicher Bedeutung ist. Weitere Ausgaben wurden für den Erwerb spezieller Softwarelizenzen für die Durchführung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste getätigt. Parallel dazu wurden Investitionen in Aufträge für operative Leistungen in Verbindung mit IT-Fachkräften, IT-Entwicklung und technischer Ausrüstung getätigt, um die operativen Kapazitäten für Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Dienste zu verbessern.

[7] Die anwendbaren Durchschnittskosten pro VZÄ werden jährlich von der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) im Rahmen der Erstellung der Finanzbögen zu Rechtsakten und der Zahlungsumkehrungen berechnet. Diese Durchschnittskosten beliefen sich für das Jahr 2023 auf 171 000 EUR für Beamte, 91 000 EUR für Vertragsbedienstete und 93 000 EUR für abgeordnete nationale Sachverständige, während sie im Jahr 2022 157 000 EUR für Beamte, 85 000 EUR für Vertragsbedienstete und 88 000 EUR für abgeordnete nationale Sachverständige betrugen. Diese Zahlen wurden um die entsprechende Rückstellung für Sozialbeiträge (25,4 %) ergänzt und umfassen auch durchschnittliche Pro-Kopf-Betriebskosten (z. B. Gebäude- und IT-Kosten).

[8] Die gemeldeten Personalkosten wären erheblich höher gewesen, wenn die 69 im Dezember 2023 beschäftigten Bediensteten im gesamten Jahr 2023 beschäftigt gewesen wären. Die Personalkosten hätten sich dann auf insgesamt etwa 10,4 Mio. EUR belaufen. Bei der Berechnung der gemeldeten VZÄ hat die Kommission jedoch nur den prozentualen Anteil der pro Bediensteten geleisteten Arbeitszeit im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigungstage im Jahr in Höhe von 7,38 Mio. EUR berücksichtigt.

(21) Schließlich wurden zusätzliche Mittel (0,39 Mio. EUR) für Studien und Veranstaltungen bereitgestellt, insbesondere für eine Veranstaltung für Interessenträger im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, für Expertenschulungen für das Personal im Hinblick auf den Aufbau von Fachwissen im Bereich der Aufsicht und für eine Studie über nicht jugendfreie Inhalte.

2.4 Überschuss oder Defizit

(22) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission werden die Kosten, die aus den ursprünglich vom Europäischen Parlament und vom Rat für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2023 bewilligten Mittel gedeckt wurden, bei der Berechnung des Restbetrags gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission (Überschuss oder Defizit) nicht berücksichtigt. Da alle im Zeitraum vom 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 entstandenen Kosten aus den ursprünglich vom Europäischen Parlament und vom Rat für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Jahr 2023 bewilligten Mitteln finanziert wurden, liegt kein Überschuss oder Defizit gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission vor.

3. Gesamtbetrag der 2023 erhobenen Aufsichtsgebühren

(23) Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission sieht vor, dass die zu veranschlagenden Kosten für die im Jahr n erhobenen Aufsichtsgebühren unter Berücksichtigung aller von der Kommission zu beschäftigenden personellen Ressourcen sowie sonstiger operativer und administrativer Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in Artikel 43 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Aufgaben im Jahr n+1 bestimmt werden sollten.

(24) Artikel 43 Absatz 6 des Gesetzes über digitale Dienste sieht vor, dass die einzelnen jährlichen Aufsichtsgebühren, die jedem Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen gemäß Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste in Rechnung gestellt werden, externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] darstellen.

(25) Der geschätzte Gesamtbetrag der externen zweckgebundenen Einnahmen aus den Ende 2023 zu erhebenden Aufsichtsgebühren für das Haushaltsjahr 2024 wurde in Teil V der Arbeitsunterlage aufgenommen, die dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024[10] gemäß Artikel 41 Absatz 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 beigefügt ist. Die Übersicht über die Elemente, auf die sich die Schätzung des Betrags der externen zweckgebundenen Einnahmen aus der Aufsichtsgebühr auf der Grundlage der Ausgabenprognosen für 2024 stützt, wurde am 30. Juni 2023 veröffentlicht und enthält detaillierte Angaben zu den Elementen, die bei der Schätzung der im Jahr 2023 erhobenen Gebühren zu berücksichtigen sind.[11] In diesem

[9] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj).

[10] COM(2023) 300, S. 86 (Einzelposten der Haushaltsliniengruppe „1.02OTH“ Sonstige Maßnahmen).

[11] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Overview of elements accounted for the estimation of the amount of external assigned revenues stemming from the supervisory fee pursuant to Article 6(1) of Commission Delegated Regulation

Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission in diese Schätzung keine bereits angefallenen oder geplanten Kosten für den Zeitraum vom 16. November 2022 (Beginn des Berichtszeitraums) bis zum 31. Dezember 2023 eingeflossen sind, da alle Kosten für diesen Zeitraum bereits durch die ursprünglich vom Europäischen Parlament und vom Rat für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2023 bewilligten Mittel gedeckt waren. Der Betrag der im Jahr 2023 in Rechnung gestellten Aufsichtsgebühren deckte daher keine Ausgaben ab, die der Kommission im Zeitraum vom 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 entstanden, um ihre Aufsichtsaufgaben in der Union wirksam wahrzunehmen.

(26) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission enthält der vorliegende Bericht der Kommission Angaben zum Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühren, die von jedem Anbieter benannter Dienste erhoben werden, einschließlich des Datums der jeweiligen Zahlungen, etwaiger fehlender oder verspäteter Zahlungen, laufender Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den in Artikel 6 Absatz 4 genannten Durchführungsbeschlüssen und Einziehungsverfahren nach Artikel 7 Absatz 2 in Bezug auf die erhobenen Aufsichtsgebühren zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts.

(27) Der Gesamtbetrag der Ende 2023 erhobenen Aufsichtsgebühren zur Deckung der Kosten der Kommission im Jahr 2024 belief sich auf 45 243 000 EUR. Alle zahlungspflichtigen Anbieter haben die Gebühr zwischen dem 13. Dezember 2023 und dem 2. Januar 2024 bezahlt. Es gibt keine ausstehenden oder überfälligen Zahlungen in Bezug auf die Aufsichtsgebühren, die von den Anbietern benannter Dienste im Jahr 2023 erhoben wurden.

(28) Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts gibt es zwei laufende Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Durchführungsbeschlüssen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission, die an den Anbieter der benannten Dienste Facebook und Instagram (Rechtssache T-55/24) bzw. an den Anbieter von TikTok (Rechtssache T-58/24) gerichtet sind.

(29) Es gibt in Bezug auf die erhobenen Aufsichtsgebühren keine laufenden Einziehungsverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung der Kommission.

(EU) 2023/1127“, 30.6.2023, SWD(2023) 242 final (https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/dsa-overview-elements-accounted-estimation-amount-external-assigned-revenues-stemming-supervisory).